

**Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung)
der Stadt Bielefeld
zum Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) bei
Rindern**

Auf Grundlage des Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) ordne ich für Rinder haltende Betriebe im Stadtgebiet Bielefeld Folgendes an:

- I. Die freiwillige Impfung gegen das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) wird verboten.
- II. Die sofortige Vollziehung zu Punkt I. wird hiermit angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung

Zu I.

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von persistent mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern (PI-Kälber) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektionsketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, beispielsweise während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Stadtgebiet Bielefeld ist seit mehreren Jahren kein Fall von BVD aufgetreten. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen (NRW) vollständig zu tilgen.

Das Land NRW hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass NRW der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Abs. 1 Buchst. a) und b) Ziff. vi) in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 sowie Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kap. 1 Abschn. 2 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt. Dazu gehört u.a., dass die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder verboten ist.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 28.12.2021 wurden die kommunalen Veterinärbehörden aufgefordert, auf Grundlage des Art. 46 Abs. 1 S. 2 a) der VO (EU) 2016/429 ein Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot soll verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gegen BVD geimpfte Rinder nicht von an BVD erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Routinemäßige Blutuntersuchungen würden bei Beibehaltung der Impfungen aufgrund der Feststellung von Antikörpern im Blut zunächst falsch-positive Ergebnisse liefern. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung mit eingeflossen.

Zu II.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das Individualinteresse an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der beauftragenden Person selbst zugerechnet werden.

Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung einer Klage der Allgemeinverfügung Folge zu leisten ist.

Es kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) gestellt werden.

Hinweis

Die Tierseuchenverordnung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, oder auf der städtischen Internetseite www.bielefeld.de eingesehen werden.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den 27.01.2022

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung.